Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10624**

19. Wahlperiode 05.06.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Beatrix von Storch, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Martin Hebner, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Jens Maier, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Verbot der Hisbollah

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die libanesische Partei und Miliz stellt mit ihren Bestrebungen eine Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot der Hisbollah als Gesamtvereinigung gegeben sind, ein solches Verbot gegebenenfalls zu erlassen und sofort umzusetzen,
2. hilfsweise alle vereinsrechtlichen Möglichkeiten der Hisbollah (z. B. Wegfall der Gemeinnützigkeit) in Absprache mit den Bundesländern zu überprüfen und, wo geboten, einzuschränken,
3. das Parlament zeitnah über das Ergebnis dieser Prüfung und die erlassenen Maßnahmen zu unterrichten,

juris Lex QS
09052024 ()

Berlin, den 31. Mai 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Hisbollah (oder „Hizb Allah“) ist eine schiitisch-islamistische Organisation aus dem Libanon. Sie leugnet das Existenzrecht des Staates Israel und führt einen bewaffneten und terroristischen Kampf gegen diesen.[1]

In Deutschland verfügt sie über ein Potential von ungefähr 950 Personen, das in den vergangenen drei Jahren stabil geblieben ist.[2] Laut Verfassungsschutzbericht gilt die Hisbollah international als terroristisch, nutze Deutschland „bislang jedoch lediglich als Rückzugsraum, dh. sie entfalten hier keine terroristischen Aktivitäten“.[3] Dass sie bisher keine terroristischen Anschläge auf dem Gebiet der Bundesrepublik ausübte, kann nicht der ausschlaggebende Gesichtspunkt im Blick auf ein etwaiges Verbot sein. Das von ihr ausgehende Gefahrenpotential spricht vielmehr für ein präventives Vorgehen.

Das „Mykonos-Attentat“ auf vier iranische Oppositionelle im Jahre 1992 in Berlin verübte die Organisation zwar nicht unter eigener Flagge, jedoch waren dabei wohl mehrere Hisbollah-Anhänger als Auftragsmörder für den iranischen Geheimdienstes tätig.[4] Ähnlich sieht es in anderen europäischen Ländern aus. So wurden im Jahr 2012 bei der Explosion eines Reisebusses in Bulgarien, gezielt, vier israelische Urlauber getötet und mehr als 20 verletzt. Auch in Frankreich und Griechenland soll in den 1980er Jahren die Hisbollah an Anschlägen beteiligt gewesen sein.[5]

Die EU hat zumindest den militärischen Arm der Hisbollah im Jahre 2013 als Terrororganisation eingestuft.[6] In den Niederlanden wurde die gesamte Hisbollah bereits 2004 als terroristische Vereinigung eingestuft. Ende Februar 2019 hat auch Großbritannien die Hisbollah in all ihren Ausprägungen verboten.[7]

Die Trennung von politischem und militärischem Teil der Hisbollah, wie sie z.B. das BMI bisher vornimmt, ist unzutreffend und nicht praktikabel. Auch das BVerwG hält fest, „dass die Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht voraussetzt, dass die Unterstützungsleistung unmittelbar den militärischen oder terroristischen Organisation zugutekommt“.[8] Das BVerwG bezeichnet die Hisbollah als völkerrechtswidrige Organisation. Grund ist die feindliche Haltung zum Staat Israel, dessen Existenzrecht abgesprochen und zu dessen gewaltsamer Beseitigung aufgerufen wird.[9]

Organisiert sind die Anhänger der Hisbollah in Deutschland vorwiegend in örtlichen Moscheevereinen.[10] Die Hisbollah nutzt diese Moscheevereine um eine Organisationsstruktur aufzubauen. In Bremen beispielsweise sind

[1] Verfassungsschutzbericht 2017, S. 206.
[2] Verfassungsschutzbericht 2017, S. 173.
[3] Verfassungsschutzbericht 2017, S. 173.
[4] https://www.sueddeutsche.de/politik/anschlaege-auf-israelis-israels-urlaubsziele-verschaerfen-sicherheitsvorkehrungen-1.1459117-2.
[5] https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/nach-briten-verbot-warum-ist-die-hisbollah-bei-uns-noch-erlaubt-60359892.bild.html; https://www.welt.de/politik/ausland/plus186945146/Hisbollah-Die-Terrororganisation-die-Deutschland-liebt.html.
[6] https://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/aussenministertreffen-eu-setzt-hizbullah-auf-terrorliste-12291002.html.
[7] https://www.jpost.com/International/German-government-refuses-to-ban-Hezbollah-rebuffs-Israel-and-US-582242.
[8] Urteil vom 16.11.2015 - BVerwG 1 A 4.15, Rn. 20.
[9] Urteil vom 16.11.2015 - BVerwG 1 A 4.15, Rn. 22.
[10] Verfassungsschutzbericht 2017, S. 206.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()

ca. 60 Anhänger der Hisbollah in dem Verein „Al-Mustafa-Gemeinschaft e.V.“ organisiert, welcher vom Verfassungsschutz Bremen als Beobachtungsobjekt geführt wird. Dieser arabisch-schiitische Kulturverein unterstützt zunächst finanziell Hinterbliebene gefallener „Hizb Allah“-Kämpfer, ähnlich dem am 16.11.2015 durch das Urteil des BVerwG verbotenen Spendenverein „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“.[11]

Zahlreiche Sympathisanten und Anhänger der Hisbollah finden sich unter den Teilnehmern der seit 1979 jährlich in Berlin stattfindenden anti-israelischen Demonstration zum internationalen „al-Quds“-Tag („Jerusalem-Tag“), deren Hauptforderung die Auslöschung des jüdischen Staats ist. Ausschreitungen, das Verbrennen von Puppen und das skandieren von Hassparolen, wie „Zionisten ins Gas“ oder „Jude, Jude, feiges Schwein, komm heraus und kämpf allein“, wurden in den vergangenen Jahren allein durch strenge Auflagen der Polizei verhindert.[12]

Die Hisbollah rekrutiert mit solchen Veranstaltungen in Deutschland weitere Unterstützer für ihren Kampf gegen Israel. Gleichwohl ist es den zuständigen Behörden rechtlich nicht möglich, diese Veranstaltungen zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund forderten im Jahr 2017 bereits deutsche und israelische Abgeordnete die Prüfung und Schaffung rechtlicher Bedingungen für ein Betätigungsverbot.[13]

Gegenwärtig wird beharrlich auf eine fiktive Unterscheidung der Hisbollah-Flügel geachtet. Da nur der militärische Flügel offiziell als Terrororganisation eingestuft ist, hat, wer rein politisch oder wirtschaftlich für die Hisbollah aktiv ist, strafrechtlich nichts zu befürchten.[14]

Auf den vielfachen Missbrauch dieser zweifelhaften Unterscheidung wurde schon verschiedentlich hingewiesen. Die Hisbollah nutzt sie, um weltweit im Drogen- und Waffenschmuggel agieren zu können. So ermöglicht ihr die Legalität des politischen Teils, in Deutschland gewerbsmäßig Drogenhandel zu betreiben, Gelder zu waschen und sich an Spenden angeblicher Hilfsorganisationen zu bereichern. Großteile dieser Gelder finden Verwendung im Ankauf von Waffen im Libanon.[15]

Die Bundesrepublik Deutschland steht als Rechtsstaat in der Pflicht, derartige kriminelle und terroristische Aktivitäten auf ihrem Territorium strikt zu unterbinden und zu ahnden.

[11] Verfassungsschutzbericht Bremen 2017, S. 76;
https://www.welt.de/politik/ausland/plus186945146/Hisbollah-Die-Terrororganisation-die-Deutschland-liebt.html.
[12] https://www.tagesspiegel.de/berlin/antisemitische-demo-in-berlin-wer-steckt-hinter-dem-al-quds-marsch/22653804.html.
[13] https://www.nordbayerischer-kurier.de/inhalt.deutsches-verbot-von-hisbollah-und-pflp.279f8680-6a0a-4860-b630-90f4f63e102e.html.
[14] https://www.juedische-allgemeine.de/meinung/koscherstempel-fuer-terroristen/;
https://www.welt.de/politik/ausland/plus186945146/Hisbollah-Die-Terrororganisation-die-Deutschland-liebt.html.
[15] https://www.juedische-allgemeine.de/meinung/koscherstempel-fuer-terroristen/.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
09052024 ()